

- o keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Natura-2000-Gebiete) bestehen.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Entsprechend § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB erfolgt eine Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie eine Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Kraftsdorf, den 06.11.2019

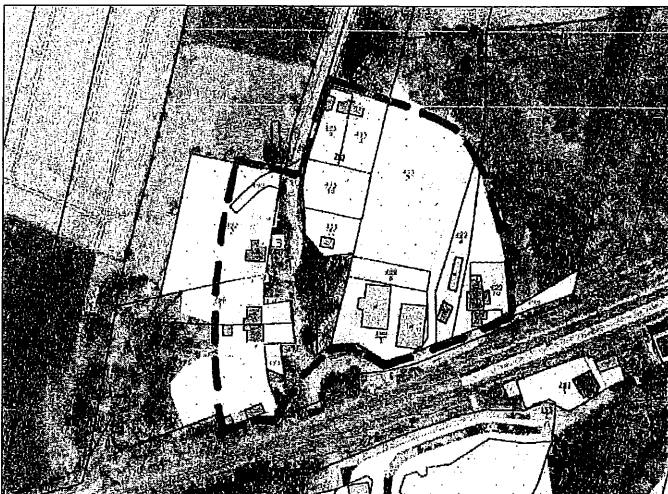
B. Becker



Becker
Bürgermeister

Anlage:

Lageplan des räumlichen Geltungsbereichs der **Außenbereichssatzung „Bahnhofstraße“ Kraftsdorf** (ca. 1,6 ha)



Gemeinde Kraftsdorf
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

über den erneuten Billigungs- und Auslegungsbeschluss und die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Pörsdorf Nord-West“ der Gemeinde Kraftsdorf

I.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kraftsdorf am 25.11.2019 der Beschluss über die erneute Billigung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Pörsdorf Nord-West“ und dessen öffentliche Auslegung mit folgendem Inhalt gefasst:

1. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Pörsdorf Nord-West“ mit integrierter Grünplanung, bestehend aus Teil A - Planzeichnung M 1:1000, Teil B - Textliche Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung (Stand 25.11.2019) gebilligt.

2. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Pörsdorf Nord-West“ mit integrierter Grünplanung, bestehend aus Teil A - Planzeichnung M 1:1000, Teil B - Textliche Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Äußerung und Erörterung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
3. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie Nachbargemeinden sind gemäß § 4 BauGB zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung zu unterrichten.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

II.

1. Die in Ziffer I.2. genannten Unterlagen liegen in der Zeit

**vom 23.12.2019 bis einschließlich 03.02.2020,
in der Gemeindeverwaltung Kraftsdorf,
Straße der Einheit 63, 07586 Kraftsdorf,
während folgender Öffnungszeiten**

Montag	von 09.00 bis 12.00 und von 12.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 09.00 bis 12.00 und von 12.30 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 und von 12.30 bis 15.30 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In dieser Auslegungsfrist kann jedermann die Pläne mit Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich unter

<http://www.kraftsdorf.de/cms/index.php/bebauungsplaene>

in das Internet eingestellt und dort einsehbar.

2. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu dem Bebauungsplan (Stand: 25.11.2019) mit umweltbezogenen Informationen zu den Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und Kultur- und Sachgütern sowie zur naturschutzrechtlichen Bewertung (Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung)
- Schallimmissionsprognose zur Geräuschkontingentierung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Pörsdorf Nord-West“ der SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH vom 16.11.2019 zu den Belangen Geräuschemissionen und – immissionen
- Landratsamt Greiz, Untere Bauaufsichtsbehörde, Stellungnahme vom 06.03.2019 und vom 24.09.2019, zu den Belangen verkehrliche Erschließung, Landschaftsbild, Bodenschutz, naturschutzrechtliche Bewertung (Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung)
- Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt, Umweltschutzrechtliche Stellungnahme vom 06.03.2019 und vom 19.09.2019 zu den Belangen Immissionsschutz, Abfallwirtschaft, Chemikalienrecht, Bodenschutz, Altlasten, Wasserwirtschaft, Abwasser, Naturschutz, Landschaftspflege, Artenschutz

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Stellungnahme vom 19.02.2019 und vom 18.09.2019 zu den Belangen Emissionen, Immissionsschutz, Naturschutz, Bodenschutz, verkehrliche Erschließung, Landschaftspflege und zur naturschutzrechtlichen Bewertung (Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung)
 - Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Stellungnahme vom 25.02.2019 und vom 05.09.2019 zu den Belangen Naturschutz, Pflanzen und Landschaftspflege, verkehrliche Erschließung sowie Wasser
 - Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz vom 05.02.2019 und 11.09.2019 zu den Belangen Bergbauberechtigung und Altbergbau
- Diese umweltrelevanten Unterlagen und Stellungnahmen sind Bestandteil der ausgelegten Unterlagen und können ebenfalls während der Auslegungszeit eingesehen werden.
3. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeindeverwaltung abgeben. Parallel zur öffentlichen Auslegung holt die Gemeinde Kraftsdorf die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ein. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Kraftsdorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 2. Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB).
 4. Die Abwägung der eingegangenen Hinweise, Bedenken und Anregungen obliegt der Gemeinde. Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.

Kraftsdorf, 13. Dezember 2019

B. Becker
Becker
Bürgermeister



Gemeinde Kraftsdorf
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

über den erneuten Billigungs- und Auslegungsbeschluss mit der Reduzierung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Pörsdorf Süd“ und über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Pörsdorf Süd“ der Gemeinde Kraftsdorf

I.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kraftsdorf am 25.11.2019 der Beschluss über die erneute Billigung des Entwurfes des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Pörsdorf Süd“ mit Reduzierung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Pörsdorf Süd“ und dessen öffentliche Auslegung mit folgendem Inhalt gefasst:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Pörsdorf Süd“ mit integrierter Grünplanung, bestehend aus Teil A - Planzeichnung M 1:1000, Teil B - Textliche Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung (Stand 25.11.2019) gebilligt. Es wird beschlossen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Pörsdorf-Süd“ wie in diesem Entwurf angegeben reduziert wird und zwar um eine Teilfläche mit einer Größe von 835 m² aus dem Flurstück 95/147 der Gemarkung Pörsdorf, Flur 3 (vormals Flurstück 95/132), und um eine Teilfläche von 7.362 m² aus dem Flurstück 95/133 der Gemarkung Pörsdorf, Flur 3.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Pörsdorf Süd“ mit integrierter Grünplanung, bestehend aus Teil A - Planzeichnung M 1:1000, Teil B - Textliche Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Äußerung und Erörterung auf die Dauer eines Monats erneut öffentlich auszulegen. Vor dem Beginn dieser Auslegung wird eine öffentliche Informationsveranstaltung von der Gemeinde zu dem Bebauungsplan Gewerbegebiet „Pörsdorf-Süd“ durchgeführt, deren Ort und Zeitpunkt noch gesondert bekannt gegeben werden.
3. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie Nachbargemeinden sind gemäß § 4 BauGB zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung zu unterrichten.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

II.

1. Die in Ziffer I.2. genannten Unterlagen liegen in der Zeit **vom 23.12.2019 bis einschließlich 03.02.2020**, in der Gemeindeverwaltung Kraftsdorf, **Straße der Einheit 63, 07586 Kraftsdorf**, während folgender Öffnungszeiten

Montag	von 09.00 bis 12.00 und von 12.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 09.00 bis 12.00 und von 12.30 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 und von 12.30 bis 15.30 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In dieser Auslegungsfrist kann jedermann die Pläne mit Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich unter

<http://www.kraftsdorf.de/cms/index.php/bebauungsplaene>

in das Internet eingestellt und dort einsehbar.

2. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu dem Bebauungsplan (Stand: 25.11.2019) mit umweltbezogenen Informationen zu den Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und Kultur- und Sachgütern sowie zur naturschutzrechtlichen Bewertung (Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung) und zur artenschutzrechtlichen Bewertung